



Gemeinde St. Marien
St. Marien 1
4502 St. Marien

Linz, 23.04.2025

Gemeinde St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien;

Retentionsbecken und Ableitung von Oberflächenwässern in den Sailerbach auf den Grundstücken Nr. 567/1, 567/3, 691 und 914/1, KG Kimmersdorf, Gemeinde St. Marien; Wasserrechtliche Überprüfung der mit Bescheid vom 08.08.2017, GZ: BHLLWa-2017-280230/Vz/Ms, bewilligten Anlagen;

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die Gemeinde St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien, hat unter Vorlage von Kollaudierungsunterlagen vom Juni 2024, die Fertigstellung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.08.2017, GZ: BHLLWa-2017-280230/Vz/Ms, bewilligten Retentionsbeckens und von Anlagen zur Ableitung von Oberflächenwässern in den Sailerbach auf den Gsten Nr. 567/1, 567/3, 691 und 914/1, KG Kimmersdorf, Gemeinde St. Marien, angezeigt sowie mit Eingabe vom 07.11.2024 um wr. Bewilligung von nicht bloß geringfügigen Projektabweichungen angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort	
Gemeindeamt St. Marien, St. Marien 1, 4502 St. Marien	
Datum	Zeit
Donnerstag, 05.06.2025	08:30 Uhr

Wenn Sie an der Verhandlung teilnehmen möchten, kommen Sie bitte persönlich oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem bzw. Ihrer Bevollmächtigten kommen. Bevollmächtigte/r kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden. Ihr/e Bevollmächtigte/r muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.



Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Amtlichen Lichtbildausweis

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 08.08.2017, GZ: BHLLWa-2017-280230/Vz/Ms, wurde der Gemeinde St. Marien die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Retentionsbeckens sowie für die Ableitung von Oberflächenwässern in den Sailerbach auf den Grundstücken Nr. 567/1, 567/3, 691 und 914/1, KG Kimmersdorf, Gemeinde St. Marien, erteilt.

Nunmehr hat die Gemeinde St. Marien unter Vorlage von Ausführungsunterlagen vom 04.06.2024 die Fertigstellung der wasserrechtlich bewilligten Anlagen angezeigt sowie mit Eingabe vom 07.11.2024 um wasserrechtliche Bewilligung von nicht bloß geringfügigen Projektabweichungen angesucht. Die Behörde hat im ggst. Verfahren zu prüfen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, ob die erfolgten Abweichungen wasserrechtlich bewilligt werden können sowie gegebenenfalls die Beseitigung etwa wahrgenommener Mängel bzw. nicht bewilligungsfähiger Abweichungen zu veranlassen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Kollaudierungsunterlagen „Retentionsbecken und Ableitung der Oberflächenwässer in den Sailerbach“ ausgearbeitet von der ibh Wasser-Umwelt-Infrastruktur GmbH, Kuferzeile 32/2.OG, 4810 Gmunden

Ort der Einsichtnahme:

- bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, **nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 0732/69414-66518)
- am **Gemeindeamt St. Marien, nach telefonischer Terminvereinbarung** (Tel.Nr.: 07227/8155)

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- x an der Amtstafel der Gemeinde
- x durch Verlautbarung auf der Internetseite der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land: www.bh-linz-land.gv.at **Amtstafel – Kundmachungen – Kundmachungen der Anlagenabteilung**

kundgemacht.

Als **Konsensinhaber/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort

Bezirkshauptmannschaft Linz Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz

4. Stock, Zimmer 405

Zeitpunkt

bis spätestens Mittwoch, 04.06.2025, 12:00 Uhr, nach telefonischer Terminvereinbarung
(Tel.Nr.: 0732/69414-66518)

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40-42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl.Nr. 51/1991, sowie § 121 iVm §§ 11-15, 21, 32, 41, 98, 102, 104a, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann

Mag. Martin Etzelstorfer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land, Kärntnerstraße 16, 4020 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

angeschlagen am: 24.04.2025
abgenommen am: 05.06.2025